

Tagungskalender und Mitteilungen

Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie 42 (1993) 6, S. 226-229

urn:nbn:de:bsz-psydok-36539

Erstveröffentlichung bei:

Vandenhoeck & Ruprecht WISSENSWERTE SEIT 1735

<http://www.v-r.de/de/>

Nutzungsbedingungen

PsyDok gewährt ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Die Nutzung stellt keine Übertragung des Eigentumsrechts an diesem Dokument dar und gilt vorbehaltlich der folgenden Einschränkungen: Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit dem Gebrauch von PsyDok und der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Kontakt:

PsyDok

Saarländische Universitäts- und Landesbibliothek
Universität des Saarlandes,
Campus, Gebäude B 1 1, D-66123 Saarbrücken

E-Mail: psydok@sulb.uni-saarland.de
Internet: psydok.sulb.uni-saarland.de/

INHALT

Erziehungsberatung

- JAEDE, W.: Trennungs- und Scheidungsberatung in Erziehungsberatungsstellen unter besonderer Berücksichtigung kindlicher Entwicklungskriterien (Counseling in Situations of Separation and Divorce) 42
- SPECHT, F.: Zu den Regeln des fachlichen Könnens in der psychosozialen Beratung von Kindern, Jugendlichen und Eltern (The Rules of Expert Skills in Psycho-Social Counseling of Children, Adolescents and Parents) . . . 113

Forschungsergebnisse

- AMON, P./BECK, B./CASTELL, R./MALL, W./WILKES, J.: Umschriebene Sprachentwicklungsrückstände bei Sonderschülern (Specific Language Retardation in Educationally Subnormal Children) 150
- BERNHARDT, H.: „Niemals auch nur zu den primitivsten Arbeitsleistungen zu gebrauchen“. Die Tötung behinderter und kranker Kinder 1939 bis 1945 in der Landesheilanstalt Ueckermünde ("Never Usable for Even the Most Primitive Jobs" - The Killing of Handicapped and Ill Children 1939 Until 1945 in the State Mental Hospital of Ueckermünde) 240
- ECK, M./LOHAUS, A.: Entwicklung und Evaluation eines Präventionsprogramms zum sexuellen Mißbrauch im Vorschulalter (Development and Evaluation of a Program for Sexual Abuse Prevention in Preschool Children) 285
- ELBING, U./ROHMANN, U.H.: Evaluation eines Intensivtherapie-Programms zur Behandlung schwerer Verhaltensstörungen bei geistig Behinderten mit autistischen und psychotischen Verhaltensweisen (Treatment Evaluation of Severe Behavior Disorders in Mentally Handicapped Persons with Autistic or Psychotic Symptoms) 248
- GERWERT, U./THURN, C./FEGERT, J.: Wie erleben und bewältigen Mütter den sexuellen Mißbrauch an ihren Töchtern? (How do Mothers Experience the Sexual Abuse of Their Daughters?) 273
- KAPFFHAMMER, H.-P./NEUMEIER, R./SCHERER, J.: Ich-Entwicklung im Übergang von Jugend und jungem Erwachsenenalter: Eine empirische Vergleichsstudie bei psychiatrischen Patienten und gesunden Kontrollprobanden (Ego Development in the Transition from Adolescence to Adulthood: A Comparison of Psychiatrically III and Mentally Healthy Young Adults) 106
- KAPFFHAMMER, H.-P./NEUMEIER, R./SCHERER, J.: Identitätsstatus im Übergang von Jugend und jungem Erwachsenenalter: Eine empirische Vergleichsstudie bei psychiatrischen und gesunden Kontrollprobanden (Identity Status in the Transition from Adolescence to Adulthood: A Comparison of Psychiatrically III and Mentally Healthy Young Adults) 68
- KLICPERA, C./SCHABMANN, A.: Die Häufigkeit von emotionalen Problemen und Verhaltensauffälligkeiten im Unterricht und der Zusammenhang mit Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten: Ergebnisse einer Längsschnittuntersuchung (The Frequency of Emotional Problems

- and Maladaptive Classroom-Behavior and Their Relation to Reading and Spelling Difficulties: Results of a Longitudinal Study) 358
- KÜHL, R./HINRICHS, G.: Attributionsstile bei psychisch und somatisch erkrankten Jugendlichen (Attributional Styles in Adolescents with Psychic and Somatic Disorders) 204
- KÜSSEL, M./NICKENIG, L./FEGERT, J.: „Ich hab' auch nie etwas gesagt.“ Eine retrospektiv-biographische Untersuchung zum sexuellen Mißbrauch an Jungen ("I Never Said Anything." - A Retrospective-Biographical Study About Sexual Abuse of Boys) 278
- LANFRANCHI, A.: „... wenigstens in meinem Dorf ist es Brauch...“. Von der Stagnation zur Transformation familiärer Wirklichkeitskonstrukte ("... at least in my village it's a custom...". From Stagnation to Transformation in Immigrant Family 'Reality Constructs') 188
- LANGENFELDT, H.-P./LUYS, K.: Mütterliche Erziehungseinstellungen, Familienklima und Neurodermitis bei Kindern - eine Pilotstudie (Educational Attitudes, Family's Atmosphere and Atopic Eczema in Children - a Pilot Study) 36
- SARIMSKI, K.: Aufrechterhaltung von Schlafstörungen im frühen Kindesalter: Entwicklungspsychopathologisches Modell und Pilot-Studie (Sleep Disorders in Early Childhood: Developmental Psychopathology an Results of a Pilot Study) 2
- SCHEPKER, R.: Die Bedeutung der Schulleistungen bei Jugendlichen mit anorektischen Störungen (School Performance in Adolescents with Anorectic Disorders) . . 8
- SUESSE, T./MEYER, H.: Die „Kinderfachabteilung“ in Lüneburg: Tötung behinderter Kinder zwischen 1941 und 1945 (The "Spezialized Children's Department" in Lüneburg: The Killing of Handicapped Children between 1941 and 1945) 234
- WILKES, J./AMON, P./BECK, B./CASTELL, R./MALL, W.: Motorische Entwicklungsstörungen und psychiatrische Diagnosen bei Sonderschülern (Motor Function Disorder and Psychiatric Diagnoses of Educationally Subnormal Children) 198
- WINTER, S./KNÖLKER, U.: Zum Berufsverständnis der Ärztinnen/Ärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie in den alten Bundesländern (1990) (The Professional Concepts of Child and Adolescent Psychiatrists in Former West Germany) 208

Praxisberichte

- BARTH, R./WARREN, B.: Zur Förderung einer positiven Beziehung zwischen Eltern und Kind - ein Beratungsangebot für Familien mit Säuglingen und Kleinkindern in Sydney (Fostering a Positive Relationship Between Parents and Child - A Counseling Service for Families with Infants in Sydney) 339
- HINRICHS, G./LANGKAMP, A.: Eine sozialpädagogisch orientierte Therapiestation in einer Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie (A Socio-Pedagogic Oriented

Therapeutic Ward in a Clinic for Child and Adolescent Psychiatry)	167	REITER-THEIL, S./EICH, H./REITER, L.: Der ethische Status des Kindes in der Familien- und Kinderpsychotherapie (The Ethical Status of the Child in Family and Child Psychotherapy)	14
KNOKE, H.: Teamsupervision in Kindertagesstätten (Team Supervision in Child Care Centers)	83	ULLRICH, G.: Rollen und Aufgaben psychosozialer Mitarbeiter in der Kinderklinik: (I) Begründung und Problematik der psychosomatischen Kooperation (The Role and the Task of Psychosocial Specialists Working in Pediatric Hospitals: (I) Motives and Problems of an Interdisciplinary Approach)	260
SARIMSKI, K.: Focussierte Beratung mit Müttern ehemaliger Frühgeborener (Focused Counseling for Mothers of Discharged Preterm Babies)	363	ULLRICH, G.: Rollen und Aufgaben psychosozialer Mitarbeiter in der Kinderklinik: (II) Psychosoziale Versorgung heißt Experimentieren (The Role and the Task of Psychosocial Specialists Working in Pediatric Hospitals: (II) There is no Good Psychosocial Care in Medical Settings without Improvisation)	299
SCHORNSTHEIMER, G.: Artefakt als kreatives Geschehen – eine Falldarstellung (Dermatitis Artefacta as a Creative Attempt to Conflict Solving)	78	ULLRICH, G.: Rollen und Aufgaben psychosozialer Mitarbeiter in der Kinderklinik: (III) Resümee (The Role and the Task of Psychosocial Specialists in Pediatric Hospitals: (III) Resume)	326
STREHLOW, U./KIRCHMANN, H. M. A./SCHÄFER, H.: Ein ungewöhnliches Zusammentreffen: Elektiver Mutismus und Syndrom des schlafgebundenen bioelektrischen Krampfstatus (ESES) (An Unusual Coincidence: Elective Mutism and Sleepbound Bioelectric Seizures (ESES))	157	VOLL, R.: Der Scham-Schuld-Sorge-Komplex bei Eltern von Kindern nach Schädel-Hirn-Trauma (The Shame-Guilt-Care-Complex of Parents of Children after Cranio-Cerebral-Trauma)	331
WERNITZNIG, H.: Stationäre Behandlung eines elektiv mutistischen Kindes – eine Fallstudie (Residential Treatment of a Prolonged Electively Mute Boy – A Case Study)	160	WIESSE, J.: Vom langen Abschied – Wege der Psychoanalyse in der Spätadoleszenz (The Long Good-Bye – Ways of Psychoanalysis in Late Adolescence)	171
Psychotherapie		Werkstattberichte	
WITTENBERGER, A.: Gegenübertragung als therapeutisches Instrument in der analytischen Kinderpsychotherapie (Countertransference as a Therapeutic Instrument in Analytical Child Therapy)	88	VERGHO, C./LOSSEN, H.: Familienberatung bei Trennung und Scheidung im Amtsgericht: das Regensburger Modell	345
Übersichten		WAGNER, A./WEGENER, M.: Adoption – eine unwiderrufliche Entscheidung	55
BAETHGE, G.: Ängste und unbewußte Phantasien in Adoptionsfamilien (Fears and Unconscious Phantasies in Adoptive Families)	49	Tagungsberichte	
BAUERS, B.: Die „dritte Beziehung“: Triangulierende Funktionen in der analytischen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie (The Third Relationship: The Triangulating Functions in Analytic Child and Adolescent Psychotherapy)	124	Grenzüberschreitungen in der Psychoanalyse – Arbeitstagung der Deutschen Psychoanalytischen Gesellschaft e. V. vom 20.–23. Mai 1993 in Göttingen	348
BERGER, M.: Zur Entwicklung von Kindern nach reproduktionsmedizinischer Behandlung ihrer Eltern (Psychological and Child Psychiatric Aspects of Child Development After Their Parents had Undergone Medical Treatment of the Reproductive System)	368	10 Jahre Weiterbildungsseminar für Kinder-, Jugendlichen- und Familientherapie in Marburg	25
BRANIK, E.: Der psychosomatische Konsiliar- und Liaison-Dienst in der Pädiatrie (Psychosomatic Consultation-Liaison Service in Pediatrics)	373	Buchbesprechungen	
FEGET, J./GERWERT, U.: Qualitative Forschungsansätze im praxisnahen Einsatz in der Kinder- und Jugendpsychiatrie (The Methodology of Qualitative Research and its Practical Use in the Child Psychiatric Study)	293	BASTINE, R. (Hrsg.): Klinische Psychologie, Bd. 2	224
HEEKERENS, H.-P.: Die Wirksamkeit des GORDON-Elterntaining (The Efficacy of Parent Effectiveness Training)	20	BERG, I. K.: Familien-Zusammenhalt(en). Ein kurztherapeutisches und lösungsorientiertes Arbeitsbuch	312
HUMMEL, P./ASCHOFF, W./BLESSMANN, F./ANDERS, D.: Sexuell aggressive Handlungen durch einen Jugendlichen mit Klinefelter-Syndrom (Sexually Aggressive Actions of a Youth with Klinefelter-Syndrome)	132	BRUNS, I.: „Ich hab die doch so lieb...“ Wenn ein Kind an Krebs erkrankt	351
KUSCH, M./VETTER, C./BODE, U.: Stationäre psychologische Betreuung in der pädiatrischen Onkologie: Konzept einer behandlungsbegleitenden Versorgung (On the Ward Psychological Care in the Pediatric Oncology: A Concept of Treatment-Accompanied Psychological Care)	316	BUNDSCHUH, K.: Heilpädagogische Psychologie	311
		CARDENAS, B.: Diagnostik mit Pfiffigunde	222
		CHILAND, E./YOUNG, E. (Eds.): New Approaches to Mental Health from Birth to Adolescence	222
		DE SHAZER, S.: Putting Difference to Work	218
		DOHMEN-BURK, R.: Gestörte Interaktion und Behinderung von Lernen	30
		EICKHOFF, F. W./LOCH, W. (Hrsg.): Jahrbuch der Psychoanalyse, Bd. 28	61
		EICKHOFF, F. W./LOCH, W. (Hrsg.): Jahrbuch der Psychoanalyse, Bd. 29	220

FABER, F.R./HAARSTRICK, R.: Kommentar Psychotherapie-Richtlinien	62	PETERMANN, F./LECHELER, J. (Hrsg.): Asthma bronchiale im Kindes- und Jugendalter	29
FINGER-TRESCHER, U.: Wirkfaktoren der Einzel- und Gruppenpsychotherapie	64	PETILLON, H.: Das Sozialleben des Schulanfängers. Die Schule aus der Sicht des Kindes	352
FORSCHUNGSGRUPPE JUGENDHILFE KLEIN-ZIMMERN: Familiengruppen in der Heimerziehung. Eine empirische Studie zur Entwicklung und Differenzierung von Betreuungsmodellen	63	RAUCHFLEISCH, U.: Allgegenwart von Gewalt	308
GAEDT, C./BOTHE, S./HENNING, M. (Hrsg.): Psychisch krank und geistig behindert	383	RESCH, F.: Therapie der Adoleszentenpsychosen	29
GEHRING, T.-M.: Familiensystemtest (FAST)	355	ROSSMANN, P.: Depressionsdiagnostik im Kindesalter	28
GIRGENSOHN-MARCHAND, B.: Der Mythos Watzlawick. Eine Streitschrift gegen systemisches und konstruktivistisches Denken in pädagogischen Zusammenhängen	382	RUBIN, J.A.: Kunsttherapie als Kindertherapie	382
HIRBLINGER, H.: Pubertät und Schülerrevolte. Gruppenphantasien und Ich-Entwicklung in einer Schulklasse – eine Falldarstellung	308	SARIMSKI, K.: Interaktive Frühförderung. Behinderte Kinder: Diagnostik und Beratung	383
JANSEN, F./STREIT, U.: Eltern als Therapeuten. Ein Leitfaden zum Umgang mit Schul- und Lernproblemen	221	SCHAFFER, M.R.: ... und was geschieht mit den Kindern?	218
KOLIP, P.: Freundschaften im Jugendalter. Der Beitrag sozialer Netzwerke zur Problembewältigung	354	SCHARFWINKEL, U.: „Ich gehe jetzt in mein anderes Zuhause.“ Werden und Wachsen in einer Kinderklinik	351
Lieb, H./Lutz, R. (Hrsg.): Verhaltenstherapie	353	SOLNIT, J.A./NEUBAUER, P.B. (Eds.): The Psychoanalytic Study of the Child, Vol. 46	92
LUDEWIG, K.: Systemische Therapie. Grundlagen klinischer Theorie und Praxis	219	STEINHAUSEN, H.-C. (Hrsg.): Hirnfunktionsstörungen und Teilleistungsschwächen	311
MASSING, A./REICH, G./SPERLING, E.: Die Mehrgenerationen-Familientherapie	225	STIERLIN, H.: Von der Psychoanalyse zur Familientherapie	30
MISCHNICK, H./ROSSBACH, M.: Das Sexualverhalten Jugendlicher unter der Bedrohung von AIDS	62	VAN DEN BROEK, J.: Verschwiegene Not: Sexueller Mißbrauch an Jungen	352
MOHR, P.: Jürgen Bartsch: Opfer und Täter. Das Selbstbild des Kindermörders in Briefen	31	WIESE, J. (Hrsg.): Chaos und Regel. Die Psychoanalyse in ihren Institutionen	220
MORDIER, J.P.: Die Latenzzeit der französischen Psychoanalyse 1895–1926	351	WITTE, E.H./KESTEN, I./SIBBERT, J.: Trennungs- und Scheidungsberatung	309
MUSSEN, P.H./CONGER, I.J./KAGAN, I./HUSTON, A.C.: Lehrbuch der Kinderpsychologie, Bd. 1	312	ZUSCHLAG, B.: Das Gutachten des Sachverständigen. Rechtsgrundlagen, Fragestellungen, Gliederung, Rationalisierung	64
MÜLLER, A.: Kommunikation und Schulversagen. Systemtheoretische Beobachtungen im Lebensfeld Schule	28		
NIENSTEDT, M./WESTERMANN, A.: Pflegekinder: Psychologische Beiträge zur Sozialisation von Kindern in Ersatzfamilien	59	Editorial 232, 273	
OTTO, H.U./FLÖSSER, G. (Eds.): How to Organize Prevention	311	Mitteilungen der Herausgeber 350	
		Autoren der Hefte 27, 57, 92, 139, 171, 215, 266, 306, 350, 379	
		Diskussion/Leserbriefe 27	
		Zeitschriftenübersicht 58, 139, 216, 306, 380	
		Tagungskalender 33, 65, 102, 145, 182, 226, 269, 314, 356, 382	
		Mitteilungen 33, 66, 102, 146, 183, 226, 270, 385	

Tagungskalender

8.–11.9.1993 in Göttingen:

14. Jahrestagung der Deutschen Arbeitsgemeinschaft für Familientherapie e. V. Thema: Lebenszyklen – Lebensformen. Familientherapeutische (Un-)Möglichkeiten.

Auskunft: Schwerpunkt Familientherapie der Universität Göttingen, Frau Seide/Frau Zander, Humboldtallee 38, 37073 Göttingen; Tel.: 0551/30-5499, -5501.

17.–23.9.1993 in Freiburg i. Br.:

29. Verhaltenstherapiewoche. Thema der Eröffnungsveranstaltung: Verhaltenstherapie bei Depressionen.

Auskunft: Institut für Therapieforschung, Verhaltenstherapieforschung, Parzivalstr. 15, 80804 München; Tel.: 089/360804-22.

23.–25.9.1993 in Berlin:

XXVIII. Wissenschaftliche Jahrestagung der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung. Thema: Väter.

Auskunft: Geschäftsstelle der BKfE, Amalienstr. 6, 90763 Fürth; Tel.: 0911/97714-0.

29.9.–2.10.1993 in Lüneburg:

III. Europäischer wissenschaftlicher Kongreß für Erziehung in Einrichtungen und für das Pflegekinderwesen. Thema: Liebe allein genügt nicht. Heimerziehung und die Erziehung in Pflegefamilien im Prozeß der europäischen Integration.

Auskunft: Prof. Dr. H. E. Colla-Müller, Universität Lüneburg, Institut für Sozialpädagogik, Lauensteinstr. 33, 21339 Lüneburg; Tel.: 04131/714110.

19.–21.11.1993 in Köln:

9. Deutsches Symposium für Kunsttherapie und Therapie mit kreativen Medien. Thema: Das Unbewußte in der künstlerischen Therapie.

Auskunft: Europäische Akademie für psychosoziale Gesundheit (EAG), Wefelsen 5, 42499 Hückeswagen; Tel. 02192/8580.

11.–13.11.1993 in Graz:

Internationales Symposium der Lebenshilfe Steiermark. Thema: Endstation. Zur Ausgliederung behinderter Menschen aus der Psychiatrie.

Auskunft: Lebenshilfe, Projekt ‚Alpha Nova‘, Wagner Jauregg Platz 10, A-8053 Graz; Tel.: 0316/293611-0.

12.11.1993 in Bielefeld:

Fachtagung ‚Anfallsranke Kinder und Jugendliche in Erziehungs- und Schulberatungsstellen‘.

Auskunft: Frau Dipl.-Psych. M. Pfäfflin, Epilepsie-Zentrum Bethel, Maraweg 21, 33617 Bielefeld; Tel.: 0521/144-2890.

25.–27.11.1993 in Würzburg:

Verhaltenstherapie-Tagung der ‚Arbeitsgemeinschaft für Verhaltensmodifikation‘ (AVM). Themen: (1) Workshops: Verhaltensmedizin, (2) Symposium: Verhaltenstherapie zwischen Medizin und Psychologie.

Auskunft: Geschäftsstelle der AVM, Lehrstuhl für Klinische Psychologie, Markusplatz 3, 96047 Bamberg; Tel. 0951/863-1885.

5.–10.6.1994 in Hamburg:

Weltkongreß für Soziale Psychiatrie. Thema: Abschied von Babylon – Verständigung über Grenzen in der Psychiatrie.

Auskunft: Kongreßsekretariat ‚Weltkongreß für Soziale Psychiatrie‘, Univ.-Krankenhaus Eppendorf, Martinistr. 52, 20246 Hamburg; Tel.: 040/4717-5464, -5463.

Mitteilungen

Call for Posters

Das 13. Symposium der ‚International Society for the Study of Behavioural Development (ISSBD)‘ findet vom 28.6. bis 2.7.1994

in Amsterdam statt. Das internationale Programmkomitee begrüßt die Einsendung von Abstracts für Poster oder Vorschläge für Poster-Workshops bis zum 30.9.1993 an folgende Anschrift: PAO, PO Box 325, 2300 AH Leiden, The Netherlands.

Mitteilungen der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e. V.

Hinweise zu Rechtsfragen bei Kindesmißhandlung und sexuellem Mißbrauch

Im vergangenen Jahrzehnt hat sich das gesellschaftliche Bewußtsein über Gewalt gegen Kinder verändert. Kindesmißhandlung und sexueller Mißbrauch erschienen bis dahin als Grenzfälle des Verhaltens, die nur bei einzelnen anzutreffen waren. Daß gut beleumundete und gesellschaftlich anerkannte Personen dem ihnen anvertrauten Kind Gewalt zufügen könnten, war nicht vorstellbar. Auch für Fachleute erschien die Familie nicht als Ort solcher möglicher Gefährdung; auch sie konnten glauben, daß Kindesmißhandlung und sexueller Mißbrauch nicht oder jedenfalls nicht in einem relevanten Maß geschieht.

Verleugnung ist das größte Hindernis, das dem Erkennen von Kindesmißhandlung und sexuellem Mißbrauch entgegen steht. Das Tabu, das nicht nur über der Tat lag, sondern auch über dem Sprechen darüber, ist aufgebrochen. Diese Gefährdungen von Kindern werden nun eher bemerkt. Und auch Erziehungsberatungsstellen werden zunehmend mit Problemen von Mißhandlung und Mißbrauch konfrontiert.

Während Kindesmißhandlung typischerweise in Situationen auftritt, in denen die Familie durch eine Vielzahl von Problemen belastet ist, der Gewaltausbruch in einer aktuellen Krisensituation spontan geschieht und im Nachhinein vom gewalttätigen Elternteil zumeist bereit wird, ist der sexuelle Mißbrauch eine beabsichtigte Tat, die sich häufig über einen längeren Zeitraum erstreckt. Der Erwachsene, der ein Kind als Objekt der eigenen sexuellen Bedürfnisse benutzt, ist in den meisten Fällen nicht bereit, darin ein Verschulden zu sehen und sich seiner Verantwortung zu stellen. Kindesmißhandlung ist zumeist mit sichtbaren Verletzungen verbunden; das Kind kann das ihm zugefügte Unrecht an sich selbst wahrnehmen; nicht selten hört auch die Nachbarschaft mit. Sexueller Mißbrauch dagegen hinterläßt meist keine sichtbaren Spuren; das betroffene Kind wird zudem vom Täter verpflichtet, das ‚Geheimnis‘ zu wahren. Ihm wird damit die eigene Wahrnehmung und die Wahrnehmung des Mißbrauchs durch Dritte genommen.

Diese unterschiedlichen Ausgangssituationen erfordern je spezifische Hilfe. Beratungsstellen sind gehalten, sich für diese Aufgaben fachlich zu qualifizieren. Insbesondere muß von den Helfern die eigene emotionale Betroffenheit bearbeitet werden, damit sie nicht überstürzt, sondern abgewogen im Interesse des Kindes handeln können. Dabei schließt fachliche Hilfe für beide Problemlagen die Notwendigkeit zur Kooperation mit anderen beteiligten Institutionen ein.

Rechtsfragen in der Beratungsstelle

Bei der Arbeit mit betroffenen Kindern und ihren Familien tritt die Frage auf, welche rechtlichen Bestimmungen zu beachten sind. Insbesondere entsteht gelegentlich Unsicherheit, ob Kindesmißhandlung und sexueller Mißbrauch von der Erziehungsberatungsstelle anzuzeigen sind oder ob die Bestimmungen zur Wahrung des Privatgeheimnisses (§ 203 StGB) greifen.

Kindesmißhandlung und sexueller Mißbrauch sind nach § 223 b bzw. 176 ff. StGB strafbar und zählen damit zu den sogenannten Offizialdelikten, d. h. der Täter ist von den Strafverfolgungsbehörden zu ermitteln, sobald diese von der Tat Kenntnis erlangen, unabhängig davon, ob das vom Opfer beantragt wird. Daraus folgt jedoch nicht, daß jede unter diese Strafnorm fallende Tat anzuzeigen ist und zwar weder für die Erziehungsberatungsstellen noch für das Jugendamt. Es ist vielmehr im Einzelfall zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Offenbarung vorliegen.

Mögliche Problemlagen

In der Erziehungsberatungsstelle können insbesondere die folgenden Fallkonstellationen auftreten:

- (1) Ein Kind teilt der Beratungsstelle mit, des es Opfer eines sexuellen Mißbrauchs geworden ist. Ist datenschutzrechtlich eine Mitteilung an die Eltern geboten? Oder kann mit dem Kind ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten gearbeitet werden?
- (2) Eine Familie, in der das Kind mißhandelt worden ist, nimmt die Hilfe der Erziehungsberatungsstelle in Anspruch, weil sie sich auf diesem Wege eine Lösung ihrer Problemsituation erhofft.
- (3) Während der Beratung eines Kindes/Jugendlichen oder der Familie, die aus einem anderen deklarierten Anlaß begonnen worden ist, wird offenbar, daß das Kind Opfer einer Mißhandlung geworden ist.
- (4) Im Rahmen einer kindertherapeutischen Behandlung wird der sexuelle Mißbrauch eines Mädchens durch den Vater offenbar. In der begleitenden Elternarbeit leugnet der Vater die Tat. Nach den Berichten des Mädchens setzt der Vater den Mißbrauch fort.
- (5) Der sexuelle Mißbrauch der Tochter durch ihren Vater wird im Rahmen einer Familientherapie bekannt. Die Mutter reagiert u. a. damit, daß sie die Scheidung einreicht. Im Verlauf des Scheidungsverfahrens soll der Mitarbeiter der Erziehungsberatungsstelle als Zeuge aussagen.
- (6) Die im Beratungsprozeß bekannt gewordene Straftat wird von der Mutter angezeigt. Die ermittelnde Staatsanwaltschaft will die Mitarbeiterin der Beratungsstelle vernehmen und im Prozeß als Zeugin vorladen lassen. Die Videoaufzeichnungen der Beratungssitzung, in der der Vater die Tat zugibt, soll beschlagnahmt werden.
- (7) Die Erzieherin eines Kindergartens ruft in der Beratungsstelle an, weil ein Junge durch seine Verhaltensweisen auffällt; sie hat den Verdacht, daß das Kind sexuell mißbraucht worden ist.

Zu beachtende Grundsätze

Für alle Problemkonstellationen gilt, daß die Tatsache der Kindesmißhandlung oder des sexuellen Mißbrauchs in einer Beratungssituation bekannt geworden ist, d. h. sie ist unter der Voraussetzung anvertraut worden, daß Berater und Beraterin das Privatgeheimnis der Klienten wahren. Anderenfalls wäre ihre Hilfe womöglich überhaupt nicht in Anspruch genommen worden. Daraus folgt, daß auch die Kenntnis von einer Mißhandlung oder einem Mißbrauch zu den zu wählenden Privatgeheimnissen gemäß § 203, Abs. 1 Ziff. 4 StGB zählt.

Der Schutz der Vertrauensbeziehung zwischen Berater und Klient ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ein hochrangiges Rechtsgut, das gegebenenfalls auch über das Interesse des Staates an der Strafverfolgung zu setzen ist (BVerfGE 44, 1, 353). Im jeweiligen Einzelfall ist abzuwägen, welchem Rechtsgut der Vorrang gebührt.

Neben dem Interesse an der Strafverfolgung ist im Zusammenhang von Kindesmißhandlung und sexuellem Mißbrauch vor allem der Schutz des betroffenen Kindes als konkurrierendes Rechtsgut zu sehen. Kindesmißhandlung kann im Einzelfall die Herausnahme des Kindes aus der Familie erfordern; sexueller Mißbrauch macht die räumliche Trennung des Täters vom betroffenen Kind erforderlich. Wenn und solange der Schutz des Kindes im Rahmen der gebotenen Hilfe gegeben ist, ergibt sich für Berater und Beraterin keine Befugnis zur Offenbarung von Pri-

vatgeheimnissen. Wenn der Schutz des Kindes jedoch trotz der Hilfe nicht sichergestellt ist, ergibt sich rechtlich die Befugnis – und zugleich fachlich die Verpflichtung – zur Offenbarung.

Der einzelne Berater ist zur Wahrung des Privatgeheimnisses seiner Klienten verpflichtet; er ist der Adressat der Strafrechtsnorm § 203 StGB. Deshalb ist die Entscheidung, ob er das Privatgeheimnis eines Klienten bricht und eine Straftat Dritten offenbart, allein von ihm selbst zu treffen. Solange diese Entscheidung mit vertretbaren Gründen getroffen wird, darf sie ihm weder disziplinarrechtlich oder arbeitsrechtlich noch strafrechtlich entgegengehalten werden.

Stelleninterne Weisungen oder Weisungen des Täters der Erziehungsberatungsstelle, in jedem Fall von Kindesmißhandlung und sexuellem Mißbrauch Anzeige zu erstatten bzw. keinesfalls andere Institutionen einzuschalten, sind unzulässig. Der Arbeitgeber ist vielmehr gehalten, die Arbeitsbedingungen der Berater so zu gestalten, daß diese nicht gegen geltendes Recht verstoßen müssen.

Lösungen

Der einzelne Berater muß daher bezogen auf die jeweilige konkrete Fallsituation entscheiden, ob er befugt ist, die Straftat zu offenbaren. Die einzige rechtliche Grundlage dafür bieten die gesetzlichen Offenbarungsbefugnisse:

- die Pflicht zur Anzeige drohender, aber noch abwendbarer Straftaten im Sinne von § 138 StGB und
- der rechtfertigende Notstand im Sinne des § 34 StGB bei Gefährdung des Kindeswohls (§ 1666 BGB).

Da Erziehungsberatung in einer akuten Problemlage als eine fachliche Hilfe in Anspruch genommen worden ist, muß erstes Kriterium der Beurteilung sein, ob der jeweilige Berater sich in der Lage sieht, mit den Mitteln seiner methodisch fundierten Interventionen die Situation dem Wohl des Kindes entsprechend zu beeinflussen. Erst wenn seine fachlichen Mittel erschöpft sind, ist die Offenbarung zulässig.

Beispiel (1)

Das Kind wendet sich an die Beratungsstelle und berichtet vom Mißbrauch durch den Onkel. Das Kind ist Opfer einer Straftat geworden; es ist deshalb rechtlich gesehen grundsätzlich eine Mitteilung an die Eltern geboten. Die Auswirkung einer solchen Mitteilung kann jedoch ungewiß oder vorhersehbar negativ sein. Für Notsituationen und aktuelle Konfliktslagen läßt das KJHG deshalb eine *Beratung* von Kindern und Jugendlichen *ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten* zu. Erst recht wird die Mitteilungspflicht an die Eltern relativiert, wenn der Vater als Täter benannt wird.

Beispiel (2)

Die Familie nimmt die Erziehungsberatung wegen Kindesmißhandlung in Anspruch. Sie ist also *zu dem notwendigen Beratungs-/Therapieprozeß* bereit. Die Straftat ist im Rahmen der von § 203 StGB geschützten Vertrauensbeziehung anvertraut. Es besteht keine Berechtigung zur Offenbarung, weil das Kind auf diese Weise geschützt werden soll. (Es sei denn es bestünde unmittelbare Gefahr für das Kindeswohl.)

Beispiel (3)

Die Familie nimmt Erziehungsberatung bereits in Anspruch. Die Mißhandlung ist ebenfalls im Rahmen der geschützten Vertrauensbeziehung anvertraut. Ist die Familie zur Fortsetzung der Beratung/Therapie bereit, so besteht keine Offenbarungsbefugnis. *Bricht die Familie (oder nur der Täter) die Beratung ab*, ist zu prüfen, ob die bis dahin bekannt gewordenen Umstände Hinweise

auf eine akute Gefährdung des Kindeswohls ergeben. Ist dies der Fall, so ist eine Offenbarung zulässig.

Beispiel (4)

Die Straftat wird im Rahmen einer kindertherapeutischen Behandlung anvertraut. Sie unterliegt dem Schutz des Privatgeheimnisses (§ 203, Abs. 1, Ziff. 4 StGB). Da der Vater nach dem Bericht des Mädchens den Mißbrauch fortsetzt, ist zu prüfen, ob die zur Verfügung stehenden fachlichen Mittel ausreichen, dem Mißbrauch langfristig entgegenzuwirken. Dies wird in der Regel nicht der Fall sein, deshalb ist die Offenbarung wegen Gefährdung des Kindeswohls (§ 1666 BGB) zulässig. (Wünscht das Kind/die Jugendliche selbst eine Anzeige, so stellt sich die rechtliche Frage einer Befugnis zur Offenbarung nicht.)

Beispiel (5)

Der sexuelle Mißbrauch wird im Rahmen der geschützten Vertrauensbeziehung bekannt und unterliegt der Schweigepflicht. Im Rahmen des Scheidungsverfahrens als einem Zivilprozeß hat der Berater das Recht, gemäß § 383, Abs. 1, Ziff. 6 ZPO das Zeugnis zu verweigern. Dies gilt jedoch nicht, wenn alle Inhaber des Privatgeheimnisses ihn von der Schweigepflicht entbunden haben.

Beispiel (6)

Die Straftat ist im Rahmen der geschützten Vertrauensbeziehung bekannt geworden und unterliegt der Schweigepflicht. Es muß im Einzelfall geklärt werden, ob der Schutz der Vertrauensbeziehung von Klient und Berater Vorrang vor der staatsanwaltschaftlichen Ermittlung einschließlich der Beschlagnahme von Beweismaterial hat. Da eine einfach-rechtliche Norm, auf die die Beraterin sich berufen kann, nicht besteht, muß dieser Grundsatz aus fachlichen Erwägungen heraus von ihr zur Geltung gebracht werden. Die Notwendigkeit des Schutzes der Vertrauensbeziehung spricht auch gegen eine Zeugenaussage im Strafprozeß; aber auch hier fehlt die einfach rechtliche Bestimmung: nach der Strafprozeßordnung steht der Beraterin kein Zeugnisverweigerungsrecht (§ 53 StPO) zu.

Die zu treffende Abwägung richtet sich nach dem jeweiligen Einzelfall. Dabei kann es aus fachlicher Sicht geboten sein, für das betroffene Mädchen den Prozeßverlauf durch Anwesenheit der Beraterin zu erleichtern bzw. durch ihre Aussage eine erneute Vernehmung des Mädchens zu vermeiden. Dies ist, wenn Bedenken hinsichtlich der Wirkung in der Öffentlichkeit zurückgestellt werden, rechtlich zulässig.

Mitarbeiter kommunaler Beratungsstellen benötigen nach den Landesbeamtenengesetzen bzw. Angestelltentarifverträgen eine Aussagegenehmigung. Der öffentliche Träger der Jugendhilfe kann die Aussagegenehmigung verweigern.

Beispiel (7)

Die angezeigte Form der Unterstützung ist die Fachberatung. D.h. die Erziehungsberatungsstelle stellt ihre Fachkompetenz auf der Grundlage einer gesicherten Anonymität des betroffenen Kindes der anderen Einrichtung zur Verfügung. Das weitere Vorgehen im Rahmen der Fachberatung richtet sich nach fachlichen Erwägungen. Dabei sollte auch eine ggf. erforderliche Kooperation mit dem Allgemeinen Sozialdienst geregelt werden. Wenn sich der geäußerte Verdacht bestätigt, entscheidet – rechtlich gesehen – die Erzieherin des Kindergartens über die Form der Offenbarung.

Die Inanspruchnahme einer beratenden/therapeutischen Hilfe setzt dagegen die Entscheidung des Personenberechtigten (im Sinne von § 7., Abs. 1, Ziff. 5 KJHG) voraus, wenn nicht das Kind selbst (gemäß § 8, Abs. 3 KJHG) die Hilfe in Anspruch nimmt.

Adressaten der Offenbarung

Hält der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin der Erziehungsberatungsstelle sich bei Abwägung aller Argumente für verpflichtet, die Schweigepflicht gemäß § 203 StGB zu durchbrechen und eine gesetzliche Offenbarungsbefugnis für gegeben, so ist zu klären, gegenüber welcher Instanz die Kindesmißhandlung oder der sexuelle Mißbrauch offenbart wird. Als Adressaten der Offenbarung kommen in Frage: das Jugendamt, das Vormundschaftsgericht und die Polizei/Staatsanwaltschaft.

Jugendamt

Das Jugendamt ist befugt und verpflichtet, bei Gefahr im Verzuge, ein gefährdetes Kind zu seinem Schutz in Obhut zu nehmen (§ 42, Abs. 3 KJHG). Eine unverzügliche gerichtliche Entscheidung ist erforderlich. Das Jugendamt ist ferner befugt, in solchen Situationen ein gefährdetes Kind, das sich mit der Einwilligung der Eltern bei anderen Personen oder in einer Einrichtung aufhält, auch ohne Zustimmung des Personensorgeberechtigten von dort zu entfernen (§ 43, Abs. 1 KJHG). Eine Entscheidung des Vormundschaftsgerichts ist unverzüglich herbeizuführen.

Das Jugendamt handelt in diesen Fällen auf der Grundlage des staatlichen Wächteramtes (Art. 6 Abs. 2 GG) und nimmt seine Garantstellung gemäß § 13 StGB wahr. Auch das Jugendamt muß dabei prüfen, ob es „Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse“, die ihm im Rahmen seiner Tätigkeit bekannt werden, Dritten – hier dem Vormundschaftsgericht – offenbaren darf. § 35 Abs. 1 SGB I bestimmt, daß personenbezogene Daten von den Leistungsträgern zu wahren sind. Sie dürfen nur auf der Grundlage der §§ 67–78 SGB X offenbart werden. Im vorliegenden Zusammenhang kann eine Offenbarung zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe oder für die Durchführung eines damit zusammenhängenden gerichtlichen Verfahrens einschließlich eines Strafverfahrens zulässig sein (§ 69, Abs. 1 SGB X). Gesetzliche Aufgabe des Jugendamtes ist es, die Entwicklungen von Kindern und Jugendlichen durch Jugendhilfeleistungen zu fördern (§ 1, Abs. 3, Ziff. 1 KJHG) und sie vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (Ziff. 3). Eine Offenbarung an das Vormundschaftsgericht ist also dann (aus juristischer Sicht) zulässig, wenn im Rahmen von Jugendhilfeleistungen eine Förderung nicht mehr möglich und der Schutz des Kindes geboten ist; aus fachlicher Sicht ist das Jugendamt in diesen Situationen zum Handeln verpflichtet, d. h. es muß das Gericht entsprechend § 50, Abs. 3 KJHG anrufen. Zu dieser Anrufung ist das Jugendamt als die fachliche zuständige Stelle des Leistungsträgers (hier: Kreise und kreisfreie Städte) verpflichtet.

Vormundschaftsgericht

Sowohl bei Kindesmißhandlung wie sexuellem Mißbrauch kann es erforderlich sein, zum Schutz des Kindes seine Herausnahme aus der Familie bzw. die räumliche Trennung von Kind und Täter zu bewirken. Die notwendigen Entscheidungen obliegen dem Vormundschaftsgericht.

Bei Vorliegen einer Gefährdung des Kindeswohl gemäß § 1666 BGB kann das Vormundschaftsgericht einem oder beiden Eltern teilen das elterliche Sorgerecht entziehen (§ 1680 BGB). Auch der teilweise Entzug des Sorgerechts, z. B. des Aufenthaltsbestimmungsrechts, ist möglich. Das Vormundschaftsgericht entscheidet dann darüber, ob das Kind (vorübergehend) außerhalb der Familie untergebracht ist, z. B. durch Inobhutnahme zum Schutz des Kindes (§ 42 KJHG), bei einer Pflegefamilie (§ 33 KJHG) oder in einem Heim (§ 34 KJHG). Für eine solche Entscheidung ist das Vormundschaftsgericht gemäß § 50, Abs. 3 KJHG durch das Jugendamt anzurufen.

Die Verpflichtung, nach § 50, Abs. 3 KJHG das Gericht anzurufen, stellt keinen eigenständigen Befugnistatbestand nach § 203, Abs. 1 StGB dar. Daher besteht aus § 50, Abs. 3 KJHG keine Verpflichtung zur Durchbrechung einer nach § 203, Abs. 1, Ziff. 4 StGB bestehenden Schweigepflicht bei den Mitarbeitern einer Beratungsstelle des Jugendamtes.

Polizei/Staatsanwaltschaft

Die Polizei hat gemäß § 163 StPO Straftaten zu erforschen und eine Verdunklung von Straftaten zu verhindern. Wird der Polizei eine Kindesmißhandlung oder ein sexueller Mißbrauch angezeigt, so hat sie keinen Ermessensspielraum mehr, etwa zu einem späteren Zeitpunkt wegen positiver Veränderungen in der Familie auf Ermittlungen zu verzichten. Hier kommt der Offizialcharakter der Delikte zum Tragen. Einmal im Gang gesetzt, kann die Strafverfolgung nur noch durch Organe der Justiz beendet werden. Die Information der Polizei kommt deshalb nur in Betracht, wenn es als das einzig mögliche Mittel erscheint, durch den Einsatz unmittelbaren Zwanges den Schutze des Kindes zu gewährleisten.

Schlußfolgerung

Wenn ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin einer Erziehungsberatungsstelle mit einem Fall von Kindesmißhandlung oder sexuellem Mißbrauch konfrontiert ist, hat die Hilfe Vorrang, solange diese Hilfe das Kind ausreichend schützt; wenn der Schutz des Kindes auf andere Weise gewährleistet werden muß, ist eine Offenbarungsbefugnis gegeben. Die Entscheidung über die Offenbarung ist die persönliche Entscheidung von Berater und Beraterin, da sie auch als Person zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

Erster Adressat einer Offenbarung ist das Jugendamt. Es hat Erfahrung mit diesen Problemlagen und verfügt über weitere Hilfsmöglichkeiten. Das Jugendamt entscheidet darüber, ob es andere Hilfen zur Erziehung anbietet, das Vormundschaftsgericht gemäß § 50 Abs. 3 KJHG anruft, bei Gefahr im Verzuge gemäß §§ 42 und 43 KJHG tätig wird oder die Polizei zur Ausübung unmittelbaren Zwanges einschaltet.

Diese Entscheidungen können um so eher sachgerecht im Interesse des Kindes getroffen werden je besser die Verständigung zwischen Beratungsstelle und Jugendamt gelingt. Eine kontinuierliche Kooperation zum Problem der Gewalt gegen Kinder, in die auch Ärzte, Richter und Polizei einbezogen werden, ist dafür erste Voraussetzung. Diesem Zusammenwirken zum Schutz der Kinder stehen die datenschutzrechtlichen Regelungen nicht im Wege.

Fürth, den 23. November 1992

Literaturhinweise

Hager, J. A./Sehrig, J. (1992): Vertrauensschutz in der sozialen Arbeit. Heidelberg.

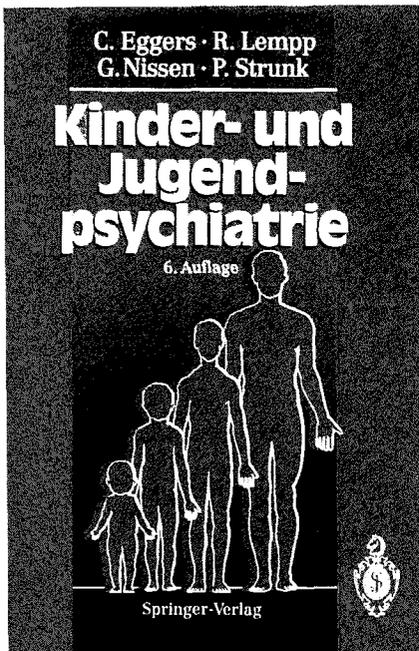
Kaufmann, F. (1990): Die Jugendhilfe im Spannungsfeld zwischen Strafverfolgung und Erziehungshilfe; Rechtsfragen im Zusammenhang mit Straftaten, an denen Minderjährige als Täter oder Opfer beteiligt sind. Zentralblatt für Jugendrecht, 77 Jg., Heft 1/1990, S. 1–44.

Maas, U. (1988): Datenschutz in der Sozialen Arbeit. Landeswohlfahrtsverband Baden. Karlsruhe.

Schellhorn, W./Wienand, M. (1991): KJHG Kommentar zum Kinder- und Jugendhilfegesetz. Neuwied.

Anschrift der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung, Amalienstr. 6, 90763 Fürth.

Kompetent und praxisnah!



C. Eggers, R. Lempp, G. Nissen, P. Strunk

Kinder- und Jugendpsychiatrie

Begründet von H. Harbauer, R. Lempp, G. Nissen und P. Strunk

6., unveränd. Aufl. 1993. XIII, 652 S. 93 Abb. 41 Tab. Geb. DM 428,- ISBN 3-540-56244-3

Die Vorzüge des Buches **Kinder- und Jugendpsychiatrie** liegen in einer praxisbezogenen und lebensnahen Wissensvermittlung, die weiterhin gegenüber wissenschaftlichen Theorien im Vordergrund steht, sowie in einer vortrefflichen didaktischen Aufbereitung durch vier erfahrene und weithin bekannte Autoren. Dieses kompakte Werk eignet sich sowohl als Lehrbuch für Studenten der Medizin, der Psychologie, der Sonder- und Sozialpädagogik und angrenzender Fächer als auch als Nachschlagewerk für Ärzte für Kinder- und Nervenheilkunde, Kinder- und Jugendpsychiatrie und Allgemeinmedizin sowie für Diplompsychologen, Pädagogen und benachbarte Berufe.

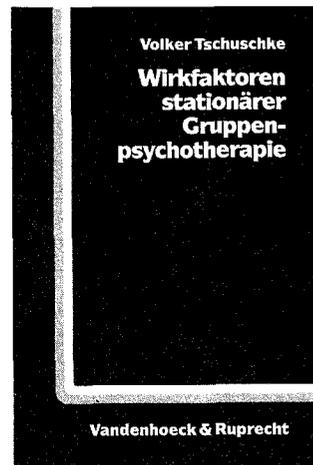


Springer

Preisänderungen vorbehalten.

d&p.865.MPP/SF

Springer-Verlag □ Heidelberger Platz 3, D-14197 Berlin, F.R. Germany □ 175 Fifth Ave., New York, NY 10010, USA
□ 8 Alexandra Rd., London SW 19 7JZ, England □ 26, rue des Carmes, F-75005 Paris, France □ 37-3, Hongo 3-chome, Bunkyo-ku, Tokyo 113, Japan □ Room 701, Mirror Tower, 61 Mody Road, Tsimshatsui, Kowloon, Hong Kong
□ Avinguda Diagonal, 408-4° C. E-08006 Barcelona, Spain □ Wesselényi u. 28, H-1075 Budapest, Hungary



Volker Tschuschke Wirkfaktoren stationärer Gruppenpsychotherapie

Prozeß – Ergebnis – Relationen
1993. (Monographie zur »Zeitschrift für Psychosomatische Medizin und Psychoanalyse« 16). 234 Seiten mit 15 Abb. und 23 Tab., kart. DM 46,- / öS 359,- / SFr 47,30; für Abonnenten der Zeitschrift DM 41,40 / öS 323,- / SFr 42,70
ISBN 3-525-45270-5

In der stationären analytischen Gruppentherapie wurde die Behandlung neurotischer Patienten wie auch solcher mit Persönlichkeitsstörungen dokumentiert und ihre Verläufe, Wirkfaktoren und Therapie-Ergebnisse wurden untersucht.

Fünf Wirkfaktoren lassen sich nachweisen in ihrer Ausprägung, dem Zeitpunkt ihres Auftretens, ihren wechselseitigen Bedingungen und den Behandlungserfolgen. Eine gründliche epikritische Sicht erhärtet die prognostische Bedeutung der Ergebnisse. In breiter Darstellung werden die empirischen Daten klinisch kommentiert.

V&R

Vandenhoeck
& Ruprecht